

**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS  
SCHIEDSRICHTERWESEN**

**DES**

**ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES  
FÜR KICK- und THAIBOXEN**

**ÖBFK**

## **Inhaltsverzeichnis:**

§1	Die Schiedsrichterkommission	3
§2	Allgemeine Voraussetzungen	3
§3	Schiedsrichterausbildung	4
§4	Lizenzen	4
§5	Anforderungen und Entsendung der SchiedsrichterInnen	5
§6	Schiedsrichtergebühren	6
§7	Bekleidung und Erscheinungsbild des Schiedsrichters	6

## **§1 Die Schiedsrichterkommission**

- 1) Die Mitglieder und der/die Vorsitzende der Schiedsrichterkommission werden vom Direktorium gemäß § 22 der Statuten des ÖBFK ernannt bzw. können vom Direktorium abberufen werden.
- 2) Die Aufgabe der Schiedsrichterkommission ist die Beratung des Vorstandes und des Direktoriums in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die Schiedsrichterkommission erstellt Vorschläge für ein Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsprogramm der Schiedsrichter, sowie deren Entsendung zu nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen.
- 3) Die Schiedsrichterkommission erstellt Vorschläge für die Vergabe von Schiedsrichterlizenzen und hat das Recht bei SchiedsrichterInnen, die sich nicht an das Reglement halten oder parteiisch handeln, an das Direktorium und den Vorstand des ÖBFK den Antrag zu stellen, dem/der SchiedsrichterIn seine/ihre Lizenzen zu entziehen bzw. ihn/sie als SchiedsrichterIn zu sperren.

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für Schiedsrichter**

- 1) Die SchiedsrichterInnen (SchiedsrichteranwärterInnen) müssen Mitglied des ÖBFK sein, einen gültigen Sportpass/Funktionärspass besitzen und sportgesund sein (ärztliche Untersuchung für SchiedsrichterInnen).
- 2) SchiedsrichterInnen (Bewerber als SchiedsrichterInnen) müssen folgendes Alter aufweisen:
  - a) Teilnahme an einem SchiedsrichterInnen-Kurs: kein Alterslimit;
  - b) Ausübung der Schiedsrichterfunktion - Regelalter: vollendetes 18. Lebensjahr;
  - c) Ausübung der Schiedsrichterfunktion - Ausnahmealter: ab dem vollendeten 16. Lebensalter mit Genehmigung des Direktorium;
  - d) Das Alterslimit von 65 Jahren darf nicht überschritten werden;
- 3) Der/die SchiedsrichterIn hat schriftlich seine Zustimmung zu folgenden Punkten zu erteilen:
  - a) Einhaltung aller Vorschriften des Regelwerkes des ÖBFK insbesondere bestehend aus den Wettkampffregeln für den Kickboxsport und artverwandte Kampfsportarten, den Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen, der Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK, der Gebühren- und Strafordnung, und dem Ausbildungsverlauf des ÖBFK;
  - b) Beachtung der Statuten des ÖBFK;
  - c) Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Direktoriums des ÖBFK;
  - d) Entscheidungen sportlich und fair zu treffen;
  - e) Die Verpflichtung die Gesundheit der SportlerInnen zu schützen;
  - f) Den Anweisungen und Entscheidungen von dazu berechtigter SchiedsrichterInnen und FunktionäreInnen, insbesondere de(s)r Kampfspektors/Kampfspektorin, im Rahmen des Reglements Folge zu leisten;
  - g) Bei einer Veranstaltung, bei der er/sie als SchiedsrichterIn fungiert, niemanden zu betreuen, anzufeuern oder selbst als SportlerIn teilzunehmen;

- 4) SchiedsrichterInnen mit einer C-, B,- oder A-Lizenz haben zumindest einen 6. Schülergrad (orange) zu besitzen. Von dieser Regelung kann das Direktorium in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### § 3 Schiedsrichterausbildung

- 1) Bei der D-Lizenz kann die Ausbildung von den Landesfachverbänden des ÖBFK oder von diesem selbst organisiert werden. Die Landesfachverbände können schriftlich beim Verbandsbüro des ÖBFK eine(n) Vortragende(n) beantragen. Wird der Ausbildungskurs durch einen LFV organisiert, sind von diesem die Kosten de(r)s Vortragende(n) zu tragen.
- 2) Vortragende(r) eines Ausbildungskurses für die D-, C-, B- und A-Lizenz darf nur sein, wer eine Schiedsrichter Ausbilder-Lizenz des ÖBFK besitzt. Die Ausbilder-Lizenz wird vom Vorstand des ÖBFK vergeben.
- 3) Der ÖBFK organisiert jährlich die Ausbildung bzw. Weiterbildung der (D-), C-, B-, A-Lizenzen. Die Kosten de(r)s Vortragende(n) übernimmt der ÖBFK. Die Ausbildung besteht:
  - a) aus dem theoretischen Teil Regelkunde;
  - b) aus dem praktischen Teil mit Üben der Fachsprache, Kommandos, Gestiken und Üben der Wettkampfsituation;
  - c) aus einer Prüfung;
- 4) Die SchiedsrichterInnen werden bei bewertet durch:
  - a) Schiedsrichterprüfung;
  - b) Bewertung durch Schiedsrichterevaluierungskommission (SchiedsrichterreferentIn/Management-DirektorIn/SportdirektorIn/SportlerIn);
  - c) Datenanalyse;
- 5) Die Bewertung wird in einer Datenbank gespeichert, welche vom ÖBFK Verbandsbüro geführt wird. Die Ergebnisse sind von der Schiedsrichterkommission zu analysieren und ihrer Tätigkeit zu Grunde zu legen und in einem Stammbblatt, das für jede(n) SchiedsrichterIn angelegt wird, einzutragen.

### § 4 Schiedsrichterlizenzen

- 1) Die D- bis A- Lizenzen werden für folgende Kategorien vergeben:
  - a) Mattensportarten - HauptkampfrichterIn
  - b) Mattensportarten - SeitenrichterIn
  - c) Ringsportarten – RingrichterIn
  - d) Ringsportarten – PunkrichterIn
  - e) Muay Thai – RingrichterIn
  - f) Muay Thai – PunkrichterIn
  - g) Formen
- 2) Die Vergabe der Lizenzen erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Für die Lizenzvergabe sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Vorschläge durch die Schiedsrichterkommission;
  - b) Wettkampfbewertung durch die Schiedsrichterevaluierungskommission;
  - c) Ergebnisse einer Schiedsrichterprüfung;
  - d) Einhaltung der Grundsätze der Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen;
  - e) Nationale Einsätze unter besonderer Berücksichtigung der Zusagen und Absagen zu Schiedsrichterentsendungen;
  - f) Internationale Einsätze;
  - g) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;

- 4) Die Schiedsrichterprüfung wird von eine(m)r oder mehreren PrüfernInnen abgehalten welche(r) vom Direktorium des ÖBFK nominiert werden.
- 5) Mit der D-Lizenz darf der/die SchiedsrichterIn auf Landesebene als Punkte- und SeitenrichterIn und KickcounterIn tätig sein. (Vereinsvergleichskämpfe, Landescups und bei Landesmeisterschaften).
- 6) Mit der C-Lizenz darf der/die SchiedsrichterIn auf Bundesebene als Punkte- und SeitenrichterIn sowie als KickcounterIn und auf Landesebene als HauptkampfrichterIn, RingrichterIn und als Punkte- und SeitenrichterIn sowie als KickcounterIn tätig sein.
- 7) Mit der B-Lizenz darf der/die SchiedsrichterIn auf Bundes- und auf Landesebene bei Vorkämpfen als HauptkampfrichterIn, RingrichterIn und als Punkte- und SeitenrichterIn, sowie als KickcounterIn und bei den Finalkämpfen als Punkte- und SeitenrichterIn, sowie als KickcounterIn tätig sein.
- 8) Mit der A-Lizenz darf der/die SchiedsrichterIn auf Bundes- und auf Landesebene bei allen Kämpfen als HauptkampfrichterIn, RingrichterIn und als Punkte- und SeitenrichterIn, sowie als KickcounterIn tätig sein. Er/sie darf als KampfsinspektorIn und Ring-/MatteninspektorIn eingesetzt werden.
- 9) Die Lizenzen werden jährlich vergeben und haben eine Gültigkeit bis zur nächsten Vergabe durch den Vorstand.
- 10) Es dürfen bei Veranstaltungen des ÖBFK, seiner LFV und Mitgliedsvereine nur SchiedsrichterInnen mit gültiger Lizenz eingesetzt werden. Bei internationalen Turnieren oder internationalen Vergleichskämpfen in Österreich kann auf Antrag eine Sondergenehmigung durch das Direktorium erteilt werden.

## **§ 5 Anforderung und Entsendung der SchiedsrichterInnen**

- 1) Auf Landesverbandsebene organisiert der Landesfachverband die Entsendung der SchiedsrichterInnen direkt. Die Landesverbände können in ihren Statuten bzw. mit Vorstandsbeschluss vorsehen, dass bei Vereinsvergleichskämpfen und Vereinsmeisterschaften die Vereine die Schiedsrichter selbst organisieren.
- 2) Bei Landescups, österr. Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften müssen die Schiedsrichter vom ÖBFK entsandt werden.
- 3) Bei internationalen Turnieren entscheidet der jeweilige Landesfachverband, ob er für die Schiedsrichterentsendung zuständig sein will oder ob er es den Vereinen selber überlässt.
- 4) Der Veranstalter muss bei obig angeführten Veranstaltungen beim Verbandsbüro mindestens 10 Wochen vorher die Schiedsrichter anfordern.
- 5) Das Ansuchen muss folgende Information enthalten:
  - a) Name des Ausrichters und de(r)s verantwortlichen FunktionärsIn;
  - b) Name des Veranstalters;  
(Name, Adresse, Telefon Nr., Email);
  - c) Name de(r)s verantwortlichen FunktionärsIn (Kontaktperson)  
(Adresse, Telefon Nr., ev. Telefon Nr. von Firma/Büro);
  - d) Datum und Ort der Veranstaltung;
  - e) Name der Veranstaltung;
  - f) Disziplin(en) und Altersklassen;
  - g) Wahrscheinliche Teilnehmerzahlen;
  - h) Vorgesehene Wettkampfflächen und/oder Ringe;
  - i) Beginn und Ende der Veranstaltung;
  - j) Bei internationalen Turnieren Anzahl der ausländischen SchiedsrichterInnen;

- k) Anzahl und Funktion der benötigten SchiedsrichterInnen, die der Veranstalter vom ÖBFK erwartet;
- 6) Der Schiedsrichterkommission obliegt das Vorschlagsrecht für die Nominierung der SchiedsrichterInnen für Veranstaltungen des ÖBFK. Diese hat den Vorschlag spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung an das Verbandsbüro zu melden.
- 7) Die Entscheidung betreffend den Einsatz von SchiedsrichternInnen obliegt dem Direktorium des ÖBFK, kann jedoch auch an den Referenten für das Schiedsrichterwesen delegiert werden.
- 8) Alle weiteren organisatorischen Maßnahmen (Hotel, Anreise etc.) für Entsendungen gemäß Absatz 2 erfolgen durch das Verbandsbüro des ÖBFK in Absprache mit der Schiedsrichterkommission.

## **§ 6 Schiedsrichtergebühren**

- 1) Für die Auszahlung der Schiedsrichtergebühren ist der Ausrichter verantwortlich.
- 2) Der Ausrichter kann die Verpflichtung zur Zahlung der Schiedsrichtergebühren an den Veranstalter delegieren.
- 3) Die Höhe der Gebühren ist in der Gebühren- und Strafordnung des ÖBFK geregelt.

## **§ 7 Bekleidung und Erscheinungsbild des Schiedsrichters**

- 1) Die Schiedsrichter müssen in sauberer und ordentlicher Bekleidung entsprechend ihrem Statuts erscheinen.
- 2) Die Schiedsrichterbekleidung besteht aus folgenden Teilen:
  - a) Blaues Jacket mit WAKO Emblem oder ÖBFK Emblem
  - b) Weises kurzärmeliges Hemd mit WAKO Emblem oder ÖBFK Emblem
  - c) WAKO Fliege
  - d) Schwarze lange Hose ohne Stulpen
  - e) Schwarzer Gürtel mit schmaler Gürtelschnalle
  - f) Schwarze Socken
  - g) Schwarze Sportschuhe ohne Stöckel oder Schuhbänder
- 3) Schmuckgegenstände, die eine Gefährdung der SporlerInnen bedingen, insbesondere Ringe, Kettchen, Uhren, etc. sind verboten.
- 4) Sportbrillen dürfen bei Tatami- (auch als HauptkampfrichterIn) und Formenwettbewerben getragen werden. Bei Ringsportarten sind Brillen nur bei den PunkterichterInnen erlaubt.